



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2021

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Arno Enners (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 23.03.2021**

Stationäres Wohnen in Hessen – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Für etwa 80 % der Kinder und Jugendlichen, die wegen Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch in der eigenen Familie von Seiten der Jugendämter in Obhut genommen werden, stellt die Unterbringung in einer Einrichtung des stationären Wohnens oftmals die letzte Möglichkeit zum Start in ein „normales Leben“ dar. Die Zahl der hiervon betroffenen Kinder und Jugendlichen steigt kontinuierlich an: Während im Jahr 2009 noch 31451 Kinder und Jugendliche von Seiten der Jugendämter in Obhut genommen wurden, belief sich die Zahl der in Obhut genommenen Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 auf 40863 – was eine Steigerung um annähernd 1/3 der im Jahr 2009 zu verzeichnenden Fälle darstellt. Als Hauptursachen für die Inobhutnahme wurden „Überforderung eines oder beider Elternteile“ in 38 % sowie „Vernachlässigung“, „Beziehungsprobleme“ und „Hinweise auf körperliche Misshandlungen“ in 14 % bzw. 12 % der Fälle angeführt. Vor dem Hintergrund derartiger Problemlagen sind die betroffenen Kinder und Jugendliche auf qualitativ gut ausgestattete Einrichtungen und ein gut qualifiziertes Personal angewiesen, um eine Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu gewährleisten. Insbesondere wegen Geldmangels werden diese Anforderungen an Einrichtungen des stationären Wohnens oft nur eingeschränkt erfüllt. Die hierdurch ohnehin bereits bestehenden Problemlagen haben sich infolge der Corona-Pandemie noch verschärft: Unter dem Eindruck der Pandemie und der damit einhergehenden Begleiterscheinungen ist auf Seiten der in stationären Wohneinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendliche der vermehrte Eintritt sowie eine massive Verstärkung zuvor schon bestehender psychischer Beeinträchtigungen bis hin zu Suizidabsichten zu verzeichnen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie hoch ist Anzahl der stationären Wohngruppen im Land Hessen, die
- ausschließlich mit Mädchen,
 - ausschließlich mit Jungen,
 - mit Mädchen und Jungen gemischt oder
 - mit Transgender, Diverse Geschlechter, etc.
- besetzt sind? (Bitte nach den genannten Arten an Wohngruppen sowie nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils gesondert aufschlüsseln)
- Frage 2. Wie viele Plätze weisen die unter dem Punkt 1 erfragten Wohngruppen jeweils auf?
- Frage 3. Wie viele Betreuer werden nach dem Betreuungsschlüssel
- insgesamt,
 - in der Tageschicht und
 - in der Nachtschicht
- pro Wohngruppe eingesetzt, um diese zu betreuen?
- Frage 4. In welcher der unter dem Punkt 1 erfragten Wohngruppen findet eine
- heilpädagogische,
 - psychotherapeutische
- Betreuung der untergebrachten Personen statt?
- Frage 5. Wie viele der unter dem Punkt 4 erfragten Einrichtungen dienen ausschließlich einer heilpädagogischen bzw. psychotherapeutischen Betreuung?

Die Frage 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Statistische Bericht K V 2 „Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen (ohne Kindertageseinrichtungen)“ sieht keine entsprechenden Differenzierungen nach pädagogischen bzw. therapeutischen Schwerpunkten oder Geschlechtsmerkmalen vor. Auf Landesebene liegt keine weitere statistische Erfassung in dieser Hinsicht vor. Eine Auswertung der Konzeptionen der mehr als 600 Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine landesweite Erhebung ist im Rahmen der Beantwortung nicht möglich.

Eine Wohngruppe, die ausschließlich der Betreuung der in Frage 1 d genannten Personengruppe dient, existiert in Hessen nicht. Insgesamt bestehen landesweit sowohl spezifische Mädchen- und Jungenwohngruppen als auch gemischt belegte Angebote. Eine Übersicht über spezifische Wohngruppen für Mädchen bietet:

→ <https://www.maedchen-in-hessen.de/bereiche/maedchenwohngruppen>

Die vorhandenen Einrichtungen verfügen über ein sehr differenziertes pädagogisches und therapeutisches Angebot. Die jeweilige Schwerpunktsetzung ist abhängig davon, welche Leistungen der Jugend- und/oder Eingliederungshilfe in den Einrichtungen bzw. Wohngruppen jeweils erbracht werden (§§ 13, 32, 34, 35, 35a, 41, 42, 42a SGB VIII). Vielfach werden mehrere der genannten Leistungsbereiche abgedeckt. Insbesondere Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII erbringen, sehen auch spezifische diagnostische und therapeutische Angebote vor, die durch eigenes Personal oder durch externe Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, Einrichtungen oder Dienste erbracht werden.

Der Betreuungsschlüssel ist abhängig vom Zweck der Einrichtung bzw. Wohngruppe und der Leistungsart. Der Betreuungsschlüssel wird mit dem für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zuständigen Jugendamt auf Grundlage der von den Verbänden der öffentlichen und freien Träger auf Landesebene geschlossenen Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII im Einzelfall verhandelt. § 12 der Rahmenvereinbarung enthält Richtwerte für die einzelnen Leistungsarten. Im Einzelfall können die Richtwerte auch abweichend verhandelt werden, sofern das Leistungsangebot eine andere personelle Ausstattung erforderlich macht. Regelwohngruppen, die Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII anbieten, verfügen über neun Plätze und einen Betreuungsschlüssel von 1:1,8-1:2.

Wiesbaden, 16. April 2021

In Vertretung:
Anne Janz